

Merkblatt: Entschuldigungen und Freistellungen

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

folgende Regelungen gelten für alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Lüchow:

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden, an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am stundenplanmäßigen Unterricht teil, ist der Schule der Grund des Fernbleibens umgehend, d.h. vor Unterrichtsbeginn, mitzuteilen. Diese Mitteilung obliegt den Erziehungsberechtigten, solange die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es genügt zunächst eine formlose Benachrichtigung der Schule per Telefon, Fax oder Email. Der Grund für das Fehlen ist der Schule spätestens am dritten Tag mitzuteilen. Die schriftliche Entschuldigung erfolgt in der Sekundarstufe I über das vom Klassenleiter abzuzeichnende Schülerbuch. Für die Sekundarstufe II gilt, dass alle Entschuldigungen durch die betroffenen Lehrkräfte abgezeichnet und danach dem Tutor / der Tutorin vorgelegt werden. Bei längeren Erkrankungen ist der Nachweis der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. In anderen Fällen kann sie auf begründeten Antrag einer Fachlehrkraft vom Schulleiter verlangt werden. Die Kosten der Bescheinigung tragen die Erziehungsberechtigten. Für den Fall, dass durch häufiges oder längerfristiges Fehlen die Gefahr für eine Schülerin / einen Schüler besteht, in einem Fach nach Ermessen der unterrichtenden Fachlehrkraft nicht bewertet zu werden, wird darüber schriftlich durch die Schulleitung informiert.

Freistellungen

Für Fehltage und Fehlstunden, deren Grund bereits vorher bekannt ist, muss eine Freistellung durch den Klassenlehrer / die Klassenlehrerin bzw. den Tutor / die Tutorin formlos schriftlich beantragt werden. Ab dem dritten Fehltag muss diese Freistellung durch den Schulleiter erfolgen. Bei Freistellungen unmittelbar vor oder nach Ferienterminen ist ebenfalls immer die Freistellung durch den Schulleiter erforderlich.

Weitere Regelungen für den Sekundarbereich I (Klassen 5 bis 10 und Einführungsphase 11)

Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit versäumt, entscheidet die Fachlehrkraft über Notwendigkeit und Art einer Ersatzleistung. Liegen für das Versäumnis Gründe vor, die die Schülerin oder der Schüler nicht selbst zu vertreten hat, so gibt die Fachlehrkraft auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers Gelegenheit zu einer Ersatzleistung.

Bei nicht selbst zu vertretenden Gründen steht die fehlende Möglichkeit der Bewertung in der Sekundarstufe I und in der Einführungsphase der Versetzung nicht entgegen, wenn die Konferenz eine erfolgreiche Mitarbeit im nächst höheren Schuljahrgang erwartet.

Kommt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem von ihr bzw. ihm zu vertretenden Grund einer angekündigten konkreten Leistungsaufforderung durch die Schule (z.B. Klassenarbeit, Test, Referat, mündliche Prüfung) nicht nach, kann die Nichtleistung ggf. mit „ungenügend“ bewertet werden.

Weitere Regelungen für den Sekundarbereich II (Qualifikationsphase)

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind die Eltern, nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Schülerin oder der Schüler selbst für die im Folgenden genannten Entschuldigungen verantwortlich:

Bei länger als dreitägigem durch Erkrankung verursachten Fehlen ist eine ärztliche Bescheinigung beizubringen. Hat eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht versäumt, so soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen. Hat die Schülerin oder der Schüler aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung nicht bewertet werden, so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen. Ist der Grund nicht selbst zu vertreten, wird der Unterricht als „nicht teilgenommen“ gewertet.

Für das Fehlen bei Klausuren und angekündigten Leistungserhebungen in der Sekundarstufe II ist in den o.g. Fällen ebenfalls innerhalb von drei Tagen eine ärztliche Bescheinigung bei der betroffenen Fachlehrkraft und dann dem zuständigen Tutor / der Tutorin vorzulegen. Bei anderen von der Schülerin oder dem Schüler nicht selbst zu vertretenden Gründen sind diese überprüfbar nachzuweisen.

Beim Versäumen einer Klausur im Sekundarbereich II muss eine Ersatzleistung (Klausur, Referat mit Diskussion, Hausarbeit oder ein Kolloquium) nur dann erbracht werden, wenn die Gründe für das Fehlen nicht von der Schülerin oder vom Schüler selbst zu vertreten sind, d.h. Krankheit mit ärztlicher Bescheinigung, höhere Gewalt, amtlich festgesetzte Termine z.B. vor Gericht oder vorherige Freistellung. In Kurshalbjahren, in denen im betroffenen Fach nur eine Klausur geschrieben wird, darf die Ersatzleistung nicht mündlich erfolgen. Wird eine Ersatzleistung für eine Klausur unentschuldigt nicht erbracht, kann die Nichtleistung ggf. mit „ungenügend“ bewertet werden.

Befreiung vom Sportunterricht

Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Sportunterricht bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung (in der Regel nach Vorlage eines ärztlichen Attestes). Die Schulleitung kann die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft ermächtigen, Schülerinnen und Schüler bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen zu befreien. Die vom Sportunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden.

Die über einen Monat hinausgehende Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen spricht die Schulleitung auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers hin aus. Hierfür kann sie die Beibringung eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Kosten des Attestes tragen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler.

Rechtsgrundlage: Niedersächsisches Schulgesetz, § 58, 59 und 63 bis 68/ „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“, RdErl. d. MK v. 22.3.2012 SVBl. 5/2012 S. 266) und EB-VO-GO: Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, RdErl. d. MK v. 17.02.2005(SVBl 4/2005 S. 177) und 16.12.2011 (SVBl. 2012, S.72) jeweils in der derzeit gültigen Fassung / Beschluss des Schulvorstands vom 1. März 2012 / Erg. SL 14.12.2017